



II-14195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 70.010/11-III/11/94

Wien, am 27. Juni 1994

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

6503 /AB

1994-07-01

zu 6677/J

Die Abgeordneten Dr. Keimel, Regina Heiß, Dr. Lackner, Dr. Kohl, Dr. Lukesch, Dr. Lanner und Kollegen haben an mich am 25. Mai 1994 die schriftliche Anfrage Nr. 6677/J betreffend "Einschränkung der Internationalität der Universitäten durch das Aufenthaltsgesetz" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

"1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Ausnahmestimmungen aus dem Aufenthaltsgesetz für Studenten zu erreichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Das Aufenthaltsgesetz führte nach den Statistiken des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für das Wintersemester 1993/1994 praktisch zu keiner Einschränkung der Mobilität der Studenten.

Für kurzfristige Veranstaltungen auf Hochschulebene (Seminare, Praktika, etc.), die nicht länger als sechs Monate im Kalenderjahr dauern, benötigen Studierende keine Aufenthaltsbewilligung, sondern erhalten einen Sichtvermerk nach dem Fremden-gesetz erteilt. Es kann also in diesem Bereich gar nicht zu Auswirkungen des Aufenthaltsgesetzes kommen.

Von der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes sollen Studierende, insbesondere im Hinblick auf die Dauer des Studiums und einer möglichen Überleitung in einer Berufslaufbahn in Österreich, keine Ausnahmegruppe bilden, da eine Regelung der Zuwanderung in diesem Bereich unabdingbar ist.

- 2 -

Durch die Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes wird auch grundsätzlich sichergestellt, daß Studierende in Österreich nicht unter inhumanen Bedingungen leben müssen. Damit soll unter anderem auch durch vorhandene Unterhaltungsmittel gewährleistet werden, daß ein Studierender sich seinem Studium widmen kann.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für Studenten beim Erstantrag ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, an welchem auch die Universitäten und Hochschulen mitwirken. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich dieses Verfahren auch bewährt.

Die Anzahl der ausländischen Studierenden ist aufgrund der statistischen Unterlagen des BMWF in der Anzahl der zu erteilenden Bewilligungen einkalkuliert. Sollte sich dennoch ein weiterer Quotenbedarf ergeben, ist die Bundesregierung durch § 2 Abs 6 AufG zu einer entsprechenden Anpassung in der Lage.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen sehe ich derzeit keine Notwendigkeit, um Ausnahmebestimmungen aus dem Aufenthaltsgesetz für Studenten zu initiieren.

F. A. J. L.